S 4 AL 513/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AL 513/99
Datum	07.09.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 309/00
Datum	14.02.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 07.09.2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Beginn des Anspruchs auf Arbeitslosengeld.

Der 1953 geborene KlÃ¤ger arbeitete seit 25.06.1979 als Metallarbeiter bei der Maschinenfabrik S. in I â□¦ Seit 15.07.1998 bezog er Krankengeld. Am 14.01.1999 einigte er sich mit dem Arbeitgeber auf eine Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses "aus betriebsbedingten und personenbedingten (gesundheitlichen) GrÃ¼nden" zum 31.03.1999 gegen Erhalt einer Abfindung von 30.000,00 DM brutto.

Am 25.03.1999 meldete sich der KlÃ¤ger mit Wirkung ab 01.04.1999 arbeitslos bei der Dienststelle GÃ¼nzburg des Arbeitsamtes Memmingen und beantragte Arbeitslosengeld. Der Arbeitgeber gab in der Arbeitsbescheinigung an: Die einvernehmliche Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses mit dem KlÃ¤ger sei im

Rahmen eines mit dem Arbeitsamt abgesprochenen drastischen Personalabbaus erfolgt. Der KlÃ¤ger habe aus der Sozialplanabfindung 30.000,00 DM erhalten. Ihm seien als Dauer der BetriebszugehÃ¶rigkeit 19,7 Jahre angerechnet worden. Die KÃ¼ndigungsfrist habe zum Zeitpunkt des Aufhebungsvertrages sechs Monate zum Monatsende betragen.

Der KlÃ¤ger gab als GrÃ¼nde fÃ¼r die AuflÃ¶sung des Arbeitsver- hÃ¤ltnisses an: "Personalabbau der Firma und gesundheitliche GrÃ¼nde von meiner Seite". Er legte einen Kurzbericht des Bezirkskrankenhauses G. vom 30.10.1998 an die HausÃ¤rztin Dr.P. bei. Darin wird mitgeteilt, dass der KlÃ¤ger vom 14.07.1998 bis 30.10.1998 unter dem Verdacht einer endogenen Depression in stationÃ¤rer Behandlung gewesen sei.

Die ArbeitsamtsÃ¤rztin M. untersuchte den KlÃ¤ger am 04.05.1999. Sie hielt den KlÃ¤ger fÃ¼r noch in der Lage, vollschichtig mittelschwere Arbeiten in stehender, gehender oder sitzender Haltung zu verrichten. Ãberdurchschnittliche Stressbelastungen sollten vermieden werden. Die Arbeitsaufgabe in der Maschinenfabrik S. sei begrÃ¼ndet gewesen.

Eine Sperrzeit wurde daraufhin nicht festgestellt.

Das Arbeitsamt bewilligte dem KlÃ¤ger ab 22.06.1999 Arbeitslosengeld.

Mit streitgegenstÃ¤ndlichem Bescheid vom 14.07.1999 stellte das Arbeitsamt das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bis zum 21.06.1999 fest. Rechtsgrundlage sei Â§ 143a SGB III. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers sei ohne Einhaltung einer der ordentlichen KÃ¼ndigungsfrist des Arbeitgebers entsprechenden Frist beendet worden. Unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer der BetriebszugehÃ¶rigkeit und des Lebensalters seien 35 % der vereinbarten Abfindung vor Leistungsbeginn zu verbrauchen. Dies seien 10.500,00 DM. Der KlÃ¤ger habe in der letzten BeschÃ¤ftigungszeit kalendertÃ¤glich 128,02 DM verdient. Damit ruhe der Anspruch auf Arbeitslosengeld fÃ¼r 82 Kalendertage, also bis zum 21.06.1999.

Der KlÃ¤ger erhob Widerspruch und lieÃ durch seinen VerfahrensbevollmÃ¤chtigten vortragen: Im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen in der Maschinenfabrik S. und seine gesundheitliche Verfassung, nÃ¤mlich die endogene Depression und die damit verbundene Einnahme von Psychopharmaka, kÃ¶nne ihm die AuflÃ¶sung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses nicht schuldhaft zugerechnet werden.

Das Arbeitsamt wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 17.08.1999 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Ob der WiderspruchsfÃ¼hrer seinerseits einen wichtigen Grund zur AuflÃ¶sung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses mit der Maschinenfabrik S. gehabt habe, sei im Rahmen der Ruhensregelung des Â§ 143a SGB III ohne Bedeutung. Entscheidend sei, dass die gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen des WiderspruchsfÃ¼hrers dem Arbeitgeber keinen wichtigen Grund zur fristlosen KÃ¼ndigung gegeben hÃ¤tten.

Dagegen hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht (SG) Augsburg erhoben.

Er hat vorgetragen bzw. durch seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten vortragen lassen: Der durch das EntlassungsentschÃ¤digungs-Ãnderungsgesetz vom 24.03.1999 eingefÃ¼gte und ab 01.04.1999 in Kraft getretene Â§143a SGB III sei auf seinen Fall noch nicht anzuwenden. Aufgrund des Verweises auf Â§ 242x Abs.3 AFG in Â§ 427 Abs.6 SGB III mÃ¼ssten fÃ¼r solche Arbeitslose, die sich bis spÃ¤testens 06.04.1999 arbeitslos meldeten und in der dadurch begrÃ¼ndeten Rahmenfrist bis zum 01.04.1997 360 Kalendertage in einer beitragspflichtigen BeschÃ¤ftigung gestanden hÃ¤tten, noch die Â§Â§ 117 ff. AFG gelten. Weil aber der Sperrzeittatbestand des Â§ 117a AFG auf ihn nicht zutreffe, da er einen wichtigen Grund dafÃ¼r gehabt habe, das ArbeitsverhÃ¤ltnis bei der Maschinenfabrik S. ohne Einhaltung der ordentlichen KÃ¼ndigungsfrist aufzulÃ¶sen, kÃ¶nne die Ruhensvorschrift des Â§ 117 AFG nicht angewendet werden. Im Ãbrigen hÃ¤tte die Maschinenfabrik S. ihm aufgrund der betrieblichen Situation, die sie zu einem drastischen Personalabbau genÃ¶tigt habe, auÃerordentlich mit sozialer Auslauffrist kÃ¼ndigen kÃ¶nnen.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 07.09.2000 als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es unter Verweis auf Â§ 136 Abs.3 SGG auf die GrÃ¼nde des Widerspruchsbescheides hingewiesen.

In der Berufungsinstanz hat der KlÃ¤ger sein bisheriges Vorbringen wiederholt.

Er beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts Augsburg vom 07.09.2000 und des Bescheides vom 14.07.1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.08. 1999 zu verurteilen, ihm Arbeitslosengeld ab 01.04.1999 zu leisten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Sie weist darauf hin, dass Â§ 427 Abs.6 SGB III in der Fassung des EntlassungsentschÃ¤digungs-Ãnderungsgesetzes vom 24.03.1999 die Besitzstandsbestimmung des Â§ 242x Abs.3 AFG nur insoweit fÃ¼r weiterhin anwendbar erklÃ¤re, als es um die Anspruchsdauer nach MaÃgabe des Â§ 106 AFG gehe. Im Ãbrigen, so die Beklagte, kÃ¤me es auch bei Anwendung des AFG-Rechts zu keinem anderen Ergebnis. Ob ein Sperrzeittatbestand nach Â§ 117a AFG gegeben sei oder nicht, habe im AFG-Recht auf die Ruhensregelung des Â§ 117 AFG keinen Einfluss gehabt. Wolle man Â§ 117 Abs.2 und 3 AFG auf den Fall des KlÃ¤gers anwenden, so wÃ¼rde dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld aufgrund der erhaltenen Abfindung gleichfalls bis zum 21.06.1999 ruhen. GrÃ¼nde fÃ¼r eine auÃerordentliche KÃ¼ndigung durch den Arbeitgeber nach Â§ 143a Abs.2 Nr.3 SGB III (Â§ 117 Abs.3 Nr.3 AFG) lÃ¤gen nicht vor.

Der Senat hat die Akten des SG und der Beklagten beigezogen, des Weiteren den Sozialplan der Maschinenfabrik S â¦ Wegen des Tatbestandes im Einzelnen wird auf den Inhalt der gesamten Akten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige, insbesondere statthafte und form- wie fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheids des Sozialgerichts Augsburg vom 07.09.2000 ist unbegrÃ¼ndet. Das SG Augsburg hat die Klage zu Recht als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. Das Arbeitsamt hat zu Recht abgelehnt, dem KlÃ¤ger auf seinen Antrag vom 25.03.1999 hin Arbeitslosengeld vor dem 22.06.1999 zu bewilligen.

MaÃgebliche Ruhensvorschrift ist der durch das EntlassungsentschÃ¤digungs-Ãnderungsgesetz vom 24.03.1999 (BGBl.I S.396) in das SGB III eingefÃ¼gte Â§ 143a. Mit der EinfÃ¼gung des Â§ 143a in das SGB III hat auch Â§ 427 Abs.6 SGB III durch das EntlassungsentschÃ¤digungs-Ãnderungsgesetz vom 24.03.1999 eine geÃ¤nderte Fassung erhalten. Die Verweisung auf die Ãbergangsregelung des Â§ 242x Abs.3 und Abs.4 des AFG gilt nur mehr fÃ¼r die Regelung der Anspruchsdauer in Â§ 106 AFG in dessen bis zum 31.03.1997 geltender Fassung.

Die Voraussetzungen des im Ãbrigen weitgehend mit Â§ 117 AFG identischen Â§ 143a SGB III treffen im Fall des KlÃ¤gers zu.

Mit dem Aufhebungsvertrag vom 14.01.1999 haben sich der KlÃ¤ger und die Maschinenfabrik S. auf eine AuflÃ¶sung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses zum 31.03.1999 geeinigt. Die KÃ¼ndigungsfrist durch den Arbeitgeber betrug, wie in der Arbeitsbescheinigung angegeben, nach dem Manteltarifvertrag fÃ¼r die gewerblichen Arbeitnehmer der bayerischen Metall- und Elektroindustrie in der Fassung vom 01.11.1997, Â§ 7 Ziffer 2, aufgrund der Ã¼ber 15-jÃ¤hrigen BetriebszugehÃ¶rigkeit des KlÃ¤gers sechs Monate zum Ende des Kalendermonats. Eine ordentliche KÃ¼ndigung des KlÃ¤gers durch den Arbeitgeber wÃ¤re daher erst zum 31.07.1999 mÃ¶glich gewesen.

Es handelte sich demnach um eine vorzeitige Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses. Der KlÃ¤ger hat anlÃ¤sslich der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses eine Abfindung erhalten.

Der Tatbestand des des Â§ 143a Abs.1 SGB III ist damit gegeben.

Die Beklagte hat auch den Ruhenszeitraum nach Â§ 143a Abs.2 SGB III mit 82 Kalendertagen zutreffend ermittelt.

Die Abfindung betrug 30.000,00 DM. Von den grundsÃ¤tzlich zu berÃ¼cksichtigenden 60 % waren wegen der Ã¼ber 15-jÃ¤hrigen BetriebszugehÃ¶rigkeit weitere 15 % und wegen des Lebensalters des KlÃ¤gers nochmals weitere 10 % abzuziehen, so dass bei der Ruhensregelung des Â§ 143a Abs.2 SGB III insgesamt 35 % von 30.000,00 DM = 10.500,00 DM zu

berÃ¼cksichtigen waren.

Teilt man den zu berÃ¼cksichtigenden Teil der Abfindung in HÃ¶he von 10.500,00 DM durch das in der letzten BeschÃ¤ftigungszeit verdiente kalendertÃ¤gliche Entgelt, so ergibt sich ein Ruhenszeitraum von 82 Kalendertagen.

Nach Â§ 143a Abs.2 Satz 4 SGB III sind letzte BeschÃ¤ftigungszeit die am Tage des Ausscheidens aus dem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis abgerechneten Entgeltabrechnungs-ZeitrÃ¤ume der letzten 52 Wochen. Nach Halbsatz 2 des Satzes 4 gilt Â§ 130 Abs.2 SGB III entsprechend. Die letzten 52 Wochen erstrecken sich von Donnerstag, den 02.04.1998, bis Mittwoch, den 31.03.1999. Der KlÃ¤ger wurde monatlich bezahlt. In den Zeitraum vom 01.04.1998 bis 31.03.1999 fallen keine 39 Entgeltwochen (Â§ 130 Abs.2 SGB III). Dies deswegen, da der KlÃ¤ger vom 15.07.1998 bis 31.01.1999 kein Entgelt erhielt, sondern Krankengeld. Die 39 Wochen sind erst erreicht, wenn man bis zum Dezember 1997 zurÃ¼ckgeht. In diesem Zeitraum hat der KlÃ¤ger laut Arbeitsbescheinigung in 285 Kalendertagen 36.313,74 DM verdient, was einen kalendertÃ¤glichen Verdienst von 127,41 DM ergibt. Teilt man den berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen Teil der Abfindung von 10.500,00 DM durch 127,41 DM, so ergibt sich ein Quotient von 82,41, was einen Ruhenszeitraum von 82 vollen Kalendertagen ergibt.

Nach der Arbeitsbescheinigung erscheint mÃ¶glich, dass der KlÃ¤ger vom 01.07.1998 bis 14.07.1998 nicht ganz die HÃ¤lfte des Monatsgehalts von 3.829,00 DM, sondern aus KrankheitsgrÃ¼nden nur 1.757,74 DM verdient hat. Dann mÃ¼sste man nach Â§ 143a Abs.2 Satz 5 SGB III den Minderbetrag von 156,76 DM zum maÃgeblichen Gesamtverdienst hinzurechnen. Teilt man den danach maÃgeblichen Gesamtverdienst von 36.470,50 DM durch 285 Kalendertage, so ergibt sich ein kalendertÃ¤gliches Entgelt von 127,97 DM. 10.500,00 DM geteilt durch 127,97 DM ergibt einen Quotienten von 82,05. Auch unter dieser Voraussetzung bleibt es bei einem Ruhenszeitraum von 82 Kalendertagen.

Demnach erstreckt sich der Ruhenszeitraum, wie von der Beklagten festgestellt, bis zum 21.06.1999.

Eine Begrenzung des Ruhenszeitraums nach Â§ 143a Abs.2 Nr.3 SGB III greift nicht Platz.

Die Maschinenfabrik S. konnte dem KlÃ¤ger nicht aus wichtigem Grunde fristlos kÃ¼ndigen.

Die Erkrankung des KlÃ¤gers berechtigte die Maschinenfabrik S. nicht zu einer auÃerordentlichen KÃ¼ndigung. Eine lÃ¤ngere Erkrankung oder hÃ¤ufigere Erkrankung kann wegen der FÃ¼rsorgepflicht des Arbeitgebers eine auÃerordentliche KÃ¼ndigung nur dann rechtfertigen, wenn die ordentliche KÃ¼ndigung ganz ausgeschlossen ist, ungewÃ¶hnlich lange vertragliche KÃ¼ndigungsfristen vereinbart sind oder der Arbeitsplatz dringend besetzt werden muss. Eine bloÃe Minderung der LeistungsfÃ¤higkeit genÃ¼gt in der Regel nicht. Vielmehr ist bei der MÃ¶glichkeit einer ordentlichen KÃ¼ndigung innerhalb eines

zumutbaren Zeitraums eine auÃerordentliche KÃ¼ndigung in der Regel ganz ausgeschlossen (Palandt-Putzo Rdziff.51 zu Â§ 626 BGB). Die auch einzelvertraglich fÃ¼r den KlÃ¤ger geltende tarifvertragliche ordentliche KÃ¼ndigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende ist keineswegs auÃergewÃ¶hnlich und fÃ¼r den Arbeitgeber nicht unzumutbar. Die Erkrankung des KlÃ¤gers hÃ¤tte die Maschinenfabrik S. demnach allenfalls zur ordentlichen KÃ¼ndigung berechtigt.

Ein betrieblich notwendiger Personalabbau wiederum, selbst eine Betriebsstilllegung oder Teilstilllegung, fÃ¤llt unter das Risiko des Arbeitgebers und berechtigt diesen gleichfalls nicht zur auÃerordentlichen KÃ¼ndigung (Palandt-Putzo a.a.O. Rdziff.55 zu Â§ 626 BGB).

Im Hinblick darauf, dass dem KlÃ¤ger innerhalb einer ordentlichen KÃ¼ndigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende gekÃ¼ndigt werden konnte, besteht im gegebenen Fall schon arbeitsrechtlich keine Notwendigkeit, dem Arbeitgeber aus betrieblichen GrÃ¼nden die MÃ¶glichkeit einer auÃerordentlichen KÃ¼ndigung unter Einhaltung einer sozialen Auslauffrist zuzugestehen. Im Ãbrigen hat diese Rechtsfigur im Rahmen des Â§ 143a SGB III keinen Platz. Â§ 143a Abs.2 Nr.3 SGB III trifft eine Regelung fÃ¼r den Fall, dass der Arbeitgeber das ArbeitsverhÃ¤ltnis aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer KÃ¼ndigungsfrist hÃ¤tte kÃ¼ndigen kÃ¶nnen. Â§ 143a Abs.1 Satz 3 legt fiktive KÃ¼ndigungsfristen fÃ¼r den Fall des zeitlich unbegrenzten oder zeitlich begrenzten Ausschlusses der ordentlichen KÃ¼ndigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses fest. Der Gesetzgeber mutet dem Anwender des Â§ 143a SGB III von Haus aus nicht zu, individuelle arbeitsrechtliche Auslauffristen von ArbeitsverhÃ¤ltnissen festzusetzen.

Ob der KlÃ¤ger seinerseits das Recht zur fristlosen KÃ¼ndigung gehabt hÃ¤tte, kann dahingestellt bleiben. Eine solche Fallgestaltung kann dem Tatbestand des Â§ 143a Abs.2 Satz 2 Nr.3 SGB III nicht gleichgestellt werden (s. BSG vom 29.08.1991 SozR 3-4100 Â§ 117 Nr.6, vom 13.03.1990 SozR 3-4100 Â§ 117 Nr.2, Urteil des Senats vom 16.07.1998, Az.: L 9 Al 17/96).

Die Berufung war nach alldem zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Ein Anlass, die Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nr.1 oder Nr.2 SGG zuzulassen, bestand nicht. Die Rechtssache hat keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung und das Urteil weicht nicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab und beruht auf dieser Abweichung.

Erstellt am: 21.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024